



Grenzziehungs- und erweiterte Ortsabrundungssatzung des Marktes Bad Bocklet für den Gemeindeteil Hohn

Der Markt Bad Bocklet erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 BaumaßnahmenG, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung (gestrichelte Linie) festgelegt. Von der Ortsabrundung ist die in beigefügtem Lageplan schraffiert dargestellte Fläche betroffen. Der Lageplan (M 1 : 1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Ortsabrundungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Es gelten folgende Festsetzungen:

1. Anzahl der Vollgeschosse: bergseits: maximal 1 Vollgeschoß
talseits: maximal 2 Vollgeschosse
2. Dachneigung: 35 - 48°
Die Dachneigung der Nebengebäude ist dem Hauptgebäude anzupassen.
3. Zwischen den Gebäuden und dem befestigten Fahrbahnrand der St. 2292 ist ein Abstand von 8 m einzuhalten.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bocklet, den 5. Feb. 1998

Markt Bad Bocklet

A. Faber

1. Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bocklet, den 9. März 1998

Markt Bad Bocklet

A. Faber

Bürgermeister

Die Satzung wurde am 2. März 1998 im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 6 /98 und durch Aushang bekanntgemacht.

Bad Bocklet, den 26. März 1998

Markt Bad Bocklet

A. Faber

Bürgermeister